

Zur einseitigen Aufhebung einer Schiedsklausel in der Ukraine

Von Rechtsanwalt Leonid Shmatenko, Genf*

I. Einleitung

Das vom Obersten Wirtschaftsgericht der Ukraine (OWG) gefällte Urteil betrifft die innerstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit, die Streitigkeiten zwischen ukrainischen Parteien durch das Gesetz „Über die Schiedsgerichte“ regelt. Obwohl zunächst auf dem UNCITRAL-Modellgesetz aufgebaut, weicht der aktuelle Wortlaut des nationalen Schiedsgerichtsgesetzes deutlich vom Modellgesetz ab. Das vorliegende Urteil thematisiert die Möglichkeiten der einseitigen Aufhebung einer Schiedsklausel in einem Vertrag und trägt zur inkonsistenten Praxis des OWG der Ukraine bei. Aus dem Urteil lässt sich herleiten, dass in der Rechtsprechung ein Trend erkennbar ist, dass ohne eine erkennbare rügelose Einlassung der anderen Partei eine einseitige Aufhebung einer Schiedsklausel und Klage vor dem Wirtschaftsgericht nicht möglich ist.

II. Urteil¹

1. Tatbestand

Im Oktober 2016 wandte sich die *Public Joint Stock Company (PJSC) „Sberbank“* (nachfolgend „Klägerin“) an die PJSC *„Ukrvtorčermet“* (nachfolgend „Beklagte-1“) und die *Inter-GTV LLC* (nachfolgend „Beklagte-2“) mit einem Anspruch auf Eintreibung von Forderungen aus einem Darlehensvertrag zur Eröffnung der Kreditlinie unter der Nr. 74-B/11/54KL v. 7.7.2011 und dem Garantievertrag Nr. 1 v. 25.5.2015 i.H.v. 20.420,40 USD.

Der Anspruch ergäbe sich aus der unsachgemäßen Ausführung der im Darlehensvertrag festgelegten Bedingungen durch die Beklagte-1. In diesem Zusammenhang sei eine Forderung entstanden, die durch die Beklagten wie auch durch die Gesamtschuldner i.R.d. Vertrages zu befriedigen sei.

Mit Beschluss v. 14.11.2016 stellte das Wirtschaftsgerichts von Kiew das Verfahren auf Grundlage des Art. 80 Abs. 5 der Wirtschaftsprozessordnung der Ukraine ein².

Am 22.12.2016 verwarf das Wirtschaftsappellationsgericht der Stadt Kiew die Berufung der PJSC *„Sberbank“* und beließ das Urteil des Wirtschaftsgerichts Kiew v. 14.11.2016 unverändert.

In ihrer Kassationsbeschwerde beantragt die PJSC *„Sberbank“* nunmehr die Entscheidung des Handelsgerichts von Kiew v. 14.11.2016 und die Entscheidung des Wirtschaftsappellationsgerichts der Stadt Kiew v. 22.12.2016 aufzuheben und den Rechtsstreit an das Handelsgericht von Kiew zurückzuverweisen.

Sie führt an, dass die angefochtene Entscheidung der Gerichte im Widerspruch zur bestehenden Rechtsprechung, was wiederum im Widerspruch zu Art. 55, 124, 129 der Verfassung der Ukraine und Art. 80, 123, 124 des Handelsgesetzbuchs der Ukraine³, stehe.

Sie gibt an, dass der Vertrag der Parteien über die Übertragung der Streitigkeit an das Schiedsgericht kein Verzicht

Shmatenko: Zur einseitigen Aufhebung einer Schiedsklausel in der Ukraine (WiRO 2018, 235)

auf das Recht sei, dennoch beim ordentlichen Gericht Schutz zu beantragen.

Sie ist der Ansicht, dass nach den Bestimmungen der Art. 55, 124 der Verfassung der Ukraine die Justiz in der Ukraine von staatlichen Gerichten gemäß den Anforderungen des Art. 125 der Verfassung der Ukraine

wahrgenommen werde und Schiedsgerichte nicht dem System der Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit angehören.

Sie behauptet, dass die Wahrnehmung der Schutzfunktionen durch das Schiedsgericht, wie sie in Art. 2 Abs. 7, Art. 3 des Gesetzes der Ukraine „Über Schiedsgerichte“⁴ definiert ist, nicht die Wahrnehmung von Justizaufgaben, sondern lediglich die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Parteien in Zivil- und Handelsbeziehungen innerhalb der Grenzen des Gesetzes gemäß Art. 55 Abs. 5 der Verfassung der Ukraine sei.

Sie ist der Auffassung, dass für die Anrufung des Schiedsgerichts der Wille beider Parteien erforderlich sei, den Rechtsstreit vor dem Schiedsgericht zu verhandeln. In Ermangelung eines Willens, das Schiedsgericht anzurufen, sei der Kläger nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht des Rechts beraubt, die Streitigkeit vor einem Wirtschaftsgericht auszutragen.

Sie merkt an, dass die rechtlichen Beurteilungen der Gerichte der ersten Instanz und der Berufungsinstanz über die Beendigung des Verfahrens in der Rechtssache auf der Grundlage von Art. 80 Abs. 5 der uaWPO fehlerhaft seien und direkt die Normen der Verfassung der Ukraine und des Gesetzes der Ukraine „Über die Justiz und den Status der Richter“ verletzen würden.

Sie ist der Ansicht, dass bei einem Einwand der Klägerin gegen die Vorlage dieser Streitigkeit zu einem Schiedsgericht, das Wirtschaftsgericht nicht berechtigt sei, der Klägerin das Klagerecht zu verweigern, da dies eine Einschränkung des Rechts der Klägerin sei, ihren Fall vor einem Gericht, dem seine Zuständigkeit durch ein Verfahrensgesetz zugewiesen ist, zu verhandeln, darstellt.

Sie behauptet, dass entsprechend den Bestimmungen des Art. 7 des ukrainischen Gesetzes „Über das Justizwesen und den Status der Richter“, Art. 16 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs der Ukraine⁵ und Art. 1 Abs. 3 der Wirtschaftsprozessordnung der Ukraine⁶ niemandem das Recht entzogen werden darf, seinen Fall von einem Gericht zu verhandeln, dem er durch ein Verfahrensgesetz zugewiesen ist.

Sie ist der Auffassung, dass trotz der Schiedsklausel die Streitigkeit zwischen den Parteien von einem Wirtschaftsgericht entschieden werden muss.

Sie gibt an, dass die Entscheidung des Schiedsgerichts nur für die Parteien des Schiedsverfahrens bindend sei, die freiwillig die Verpflichtung zur Vollstreckung des Schiedsspruchs übernehmen, sie aber nicht wie eine Gerichtsentscheidung entsprechend Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes der Ukraine „Über das Justizwesen und den Status der Richter“ bindend sei.

Sie bezieht sich auf die Verletzung der Art. 41, 43, 79, 79, 80 uaWPO.

Nach Anhörung der Erklärungen der Vertreter der Parteien, nach Erörterung der Argumente der Kassationsbeschwerde und nach Prüfung der Sachverhalte ist das Gericht der Auffassung, dass der Kassationsbeschwerde aus den folgend genannten Gründen nicht stattzugeben ist.

2. Entscheidungsgründe

Die vorinstanzlichen Gerichte stellten fest, dass am 7.7.2011 die PJSC „*Dočirnij bank Sberbanku Rosii*“⁷ und die PJSC „*Ukrvtorčermet*“ den Darlehensvertrag Nr. 74-B/11/54KL über die Eröffnung einer Kreditlinie abschlossen.

Gemäß Ziff. 11.3 trat der Vertrag am Tag seiner Unterzeichnung durch die Bank und den Darlehensnehmer in Kraft, wobei er mit den Siegeln der Parteien versiegelt wurde und bis zur vollständigen Erfüllung der im Vertrag genannten Verpflichtungen des Darlehensnehmers gültig bleibt.

Die Parteien ergänzten den Darlehensvertrag Nr. 74-V/11/ 54KL v. 7.7.2011 über die Eröffnung der Kreditlinie mehrfach durch den Abschluss weiterer Verträge.

Durch Ziff. 11.16 der Nachtragsvereinbarung Nr. 5 v. 25.5.2015 zur Darlehensvereinbarung Nr. 74-V/11/54KL v. 7.7.2011 vereinbarten die Parteien, dass alle Streitigkeiten, Differenzen oder Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auch im Hinblick auf dessen Abschluss, Ausführung, Änderung, Verletzung, Kündigung, Ungültigkeitserklärung, ganz oder teilweise, oder Anerkennung von ungelösten Fragen, sowie aus allen anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben

können, im laufenden Betrieb dem Schiedsgericht bei der Allukrainischen öffentlichen Organisation „Union der Investoren der Ukraine“⁸ gemäß den Bestimmungen des genannten Schiedsgerichts, das Bestandteil dieser Schiedsvereinbarung ist und auf der Gerichtsseite⁹ öffentlich zugänglich sind, vorgelegt werden sollen.

Die Streitigkeit wird ausschließlich vor einem Schiedsrichter verhandelt, der vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Allukrainischen öffentlichen Organisation „Union der Investoren der Ukraine“ aus der Liste der Schiedsrichter ernannt wird, die auf der Seite dieses Gerichts¹⁰ frei zugänglich ist. Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie mit den Regeln des Schiedsgerichts der allukrainischen öffentlichen Organisation „Union der Investoren der Ukraine“ vertraut sind und die Bestimmungen dieser Verordnung gut verstehen. Die Parteien kamen überein, dass die Entscheidung des ständigen Schiedsgerichts i.R.d. Allukrainischen öffentlichen Organisation „Union der Investoren der Ukraine“ endgültig und bindend ist. Die Vertragsbedingungen, die Angaben über den Namen der Parteien und ihren Sitz enthalten, sind Bestandteile dieser Schiedsvereinbarung. Ort und Datum des Abschlusses der Schiedsvereinbarung entsprechen dem Ort und Datum des Abschlusses dieser Vereinbarung.

In Ziff. 6 der Nachtragsvereinbarung Nr. 5 v. 25.5.2015 zum Darlehensvertrag über die Eröffnung der Kreditlinie haben die Parteien vereinbart, dass diese Nachtragsvereinbarung ab dem Tag ihrer Unterzeichnung und Besiegelung durch die Bank und den Darlehensnehmer in Kraft tritt und bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des Kreditnehmers aus dem Darlehensvertrag fortbesteht.

Es wurde ferner festgestellt, dass am 25.5.2015 der Garantievertrag Nr. 1 abgeschlossen wurde, um die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem spezifizierten Darlehensvertrag zwischen der PJSC „Dočirnij bank Sberbanku Rosij“ und der *Inter-GVT LLC* sicherzustellen. [...]11.

Gemäß Ziff. 6.3 der Sicherungsvereinbarung Nr. 1 v. 25.5.2015 trat der Vertrag mit dem Zeitpunkt seines schriftlichen Abschlusses in Kraft. Die Laufzeit dieses Vertrags beträgt

Shmatenko: Zur einseitigen Aufhebung einer Schiedsklausel in der Ukraine (WiRO 2018, 235)

237 ▲ ▼

vier Jahre und verlängert sich, bis jede Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Der Vertrag endet vorzeitig, wenn der Schuldner oder der Bürge alle Verpflichtungen aus Art. 2 dieses Vertrags erfüllt sowie aus anderen Gründen, die durch die Gesetze der Ukraine festgelegt sind. Die Kündigung der Bürgschaft ohne Beendigung der durch sie gesicherten Verpflichtung ist unzulässig.

Nach Art. 1 uaSchiedsGG können im Einvernehmen der Parteien alle Streitigkeiten aus zivil- und handelsrechtlichen Beziehungen an ein Schiedsgericht übertragen werden, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Nach Art. 2 und 5 Abs. 5 uaSchiedsGG ist eine Schiedsvereinbarung eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die Übertragung der Streitigkeit zur Entscheidung durch ein Schiedsgericht; juristische und/oder natürliche Personen haben das Recht, jede Streitigkeit, die sich aus zivil- oder handelsrechtlichen Beziehungen ergibt, an ein Schiedsgericht zu übertragen, außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Die Streitigkeit kann bei Vorliegen einer zwischen den Parteien bestehenden Schiedsvereinbarung, die den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, an das Schiedsgericht übergeben werden.

Art. 6 des Gesetzes der Ukraine „Über die Schiedsgerichte“ sieht vor, dass die Schiedsgerichte, in der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Weise, alle Fälle, die sich aus den zivil- und handelsrechtlichen Beziehungen ergeben, mit folgenden Ausnahme verhandeln können:

- Streitigkeiten über die Ungültigkeitserklärung normativrechtlicher Handlungen;
- Streitigkeiten über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung und die Ausführung von Wirtschaftsverträgen zur Befriedigung staatlicher Bedürfnisse;
- Fälle, die mit Staatsgeheimnissen verbunden sind;

- Fälle aus Streitigkeiten in Familienverhältnissen, mit Ausnahme von Streitigkeiten aus Eheverträgen (Verträgen);
- Fälle, die die Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit des Schuldners oder die Feststellung desjenigen als insolvent betreffen;
- Fälle, in denen eine der Parteien ein Organ der Staatsgewalt, ein Organ der örtlichen Selbstverwaltung, ihr Beamter oder Bediensteter, ein anderes Organ bei der Ausübung seiner Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage der Gesetzgebung, einschließlich der Ausübung delegierter Befugnisse, eine staatliche Einrichtung oder Organisation oder ein staatliches Unternehmen ist;
- Streitigkeiten über unbewegliche Sachen, einschließlich Grundstücke;
- Streitigkeiten über die Feststellung von Tatsachen von rechtlicher Bedeutung;
- Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen;
- Fälle, die sich aus den Gesellschaftsverhältnissen in Streitigkeiten zwischen einer Wirtschaftsgesellschaft und ihrem Teilnehmer (Gründer, Gesellschafter), einschließlich des ausscheidenden Teilnehmers, sowie zwischen den Teilnehmern (Gründer, Gesellschafter) der mit der Gründung, Tätigkeit, Verwaltung und Auflösung dieser Gesellschaften verbundenen Wirtschaftsverbände ergeben;
- andere Fälle, die nach dem Gesetz ausschließlich durch Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit oder durch das Verfassungsgericht der Ukraine zu verhandeln sind;
- Fälle, in denen mindestens eine der Streitparteien nicht in der Ukraine ansässig ist;
- Fälle, in denen die Prüfung der Umsetzung der Entscheidung des Schiedsgerichts zur entsprechenden Handlungen staatlicher Behörden, lokaler Selbstverwaltungsorgane, ihrer Beamten oder anderer Personen und Körperschaften bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Bereich des Energiemanagements auf der Grundlage von Gesetzen, einschließlich der Vollstreckung delegierter Befugnisse, erforderlich ist;
- Fälle in Streitigkeiten über den Schutz der Verbraucherrechte, einschließlich der Verbraucher von Bankdienstleistungen (Kreditgenossenschaften).

Entsprechend Art. 12 Abs. 2 uaWPO kann ein den Wirtschaftsgerichten zugewiesener Rechtsstreit durch die Parteien an ein Schiedsgericht übertragen werden, mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Ungültigkeit von Handlungen sowie Streitigkeiten, die während des Abschlusses, der Änderung, der Kündigung und der Ausführung von Geschäftsverträgen zur Befriedigung staatlicher Bedürfnisse und Streitigkeiten aus Unternehmensbeziehungen in Streitigkeiten zwischen einer Wirtschaftsgesellschaft und ihrem Teilnehmer (Gründer, Aktionär) entstehen, einschließlich eines aus der Gesellschaft ausgetretenen Teilnehmers.

Gegenstand der vorliegenden Streitigkeit ist der Anspruch der Klägerin auf Einziehung der Forderung von der PJSC „Ukrvtorčermet“ und der „Inter-GTV“ LLC als Gesamtschuldner i.R.d. Vereinbarung über die Eröffnung der Kreditlinie Nr. 74-V/11/54KL v. 7.7.2011 und unter der Sicherungsvereinbarung Nr. 1 v. 25.5.2015 i.H.v. 20.420,40 USD, dessen Erfüllung durch den Garantievertrag Nr. 1 v. 25.5.2015 abgedeckt ist.

Gemäß Art. 12 Abs. 1, 4, 9 uaSchiedsGG kann eine Schiedsvereinbarung als Schiedsklausel in einem Vertrag oder einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung abgeschlossen werden. Die Schiedsvereinbarung kommt zustande, wenn sie von den Parteien unterzeichnet wird oder z.B. durch Briefwechsel zustande kommt. Eine Schiedsvereinbarung kann sowohl einen Hinweis auf ein bestimmtes Schiedsgericht als auch einen einfachen Hinweis auf die Beilegung einschlägiger Streitigkeiten zwischen den Parteien durch ein Schiedsgericht enthalten.

Art. 13 uaSchiedsGG sieht vor, dass für den Fall, dass die Schiedsvereinbarung in Form einer Schiedsklausel geschlossen wird, sie als integraler Bestandteil der Vereinbarung betrachtet wird und für sie dieselben Regeln gelten wie für die gesamte Vereinbarung.

Bei Vorliegen einer Schiedsklausel im Vertrag sieht das uaSchiedsGG keine Einholung einer zusätzlichen schriftlichen Zustimmung der Parteien vor.

Gleichzeitig steht es den Parteien frei, nach den Anforderungen der Art. 627, 629 uaZGB insbesondere Verträge abzuschließen und deren Bedingungen frei auszuhandeln. Der so abgeschlossene Vertrag ist für die Parteien verbindlich.

Somit haben die Parteien mit der Unterzeichnung der Nachtragsvereinbarung Nr. 5 v. 25.5.2015 und der Sicherungsvereinbarung Nr. 1 v. 25.5.2015, die jeweils eine Schiedsklausel enthalten, vereinbart, dass die Prüfung aller Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus diesen Vereinbarungen ergeben, in dem von diesem bestimmten Schiedsgericht und nach dessen Regeln erfolgt.

Es wurde festgestellt, dass am 3.11.2016 die PJSC „Ukrvtorčermet“ über die Abteilung für Fallmanagement des Wirtschaftsgerichts Kiew einen Antrag auf Einstellung des Verfahrens in der Rechtsache auf der Grundlage von Art. 80 Abs. 5 uaWPO im Hinblick auf die Schiedsklausel, die in der Vereinbarung über die Eröffnung einer Kreditlinie und eines Bürgschaftsvertrags enthalten ist, eingereicht worden ist.

Gemäß Art. 80 Abs. 5 uaWPO beendet ein Wirtschaftsgericht das Verfahren, wenn die Parteien eine Vereinbarung über die Übertragung der Streitigkeit an ein Schiedsgericht getroffen haben.

Dabei können die Parteien eine solche Vereinbarung sowohl vor als auch nach der Einleitung des Verfahrens abschließen. Im letzteren Fall wird das Verfahren unter Bezugnahme auf die genannte Norm der uaWPO beendet. Wird eine solche Vereinbarung vor der Einleitung des Verfahrens ge-

Shmatenko: Zur einseitigen Aufhebung einer Schiedsklausel in der Ukraine (WiRO 2018, 235)

238 ▲▼

schlossen, kann die Beklagte unter Bezugnahme auf die o.g. Vereinbarung, die gültig ist und weder für ungültig noch für nicht vollstreckbar erklärt worden ist, auf die Beilegung des Rechtsstreits durch ein Schiedsgericht bestehen. Das Wirtschaftsgericht hat das Verfahren in dem Fall auf der Grundlage von Art. 80 Abs. 5 uaWPO zu beenden.

Gleichzeitig sollte das Wirtschaftsgericht bedenken, dass die Schiedsvereinbarung über die Übertragung der Streitigkeit an das Schiedsgericht keinen Verzicht auf das Recht auf Anrufung des Gerichts ist, sondern eine Möglichkeit zur Durchsetzung des gesetzlich verankerten Rechts auf Schutz ihrer Rechte darstellt.

Die Gerichte haben festgestellt, dass die Unterlagen des Falls keine Beweise für die Ungültigkeit, den Ablauf oder die Unmöglichkeit der Durchführung einer von den Parteien geschlossenen Schiedsvereinbarung enthalten.

In Anbetracht dessen sowie der Tatsache, dass die Schiedsvereinbarung von den Parteien vor der Eröffnung des Verfahrens abgeschlossen wurde und die PJSC „Ukrvtorčermet“ unter Bezugnahme auf diese Vereinbarung auf die Beilegung des Streits durch das Schiedsgericht besteht, haben die erstinstanzlichen und Berufungsgerichte eine rechtlich begründete Schlussfolgerung getroffen, die nach Art. 80 Abs. 5 uaWPO die Beendigung des Verfahrens rechtfertigt.

Die Bezugnahme der Klägerin in der Kassationsbeschwerde darauf, dass eine Verletzung der Normen der Bestimmungen der Verfassung der Ukraine und des Gesetzes der Ukraine „Über die Justiz und den Status der Richter“ durch die Gerichte der vorangegangenen Instanzen im Hinblick auf die Aberkennung des Rechts auf rechtliches Gehör durch ein staatliches Gericht vorliegt, dessen Zuständigkeit durch ein Verfahrensgesetz zugewiesen ist, weist das Kassationsgericht ab, da das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit dem uaSchiedsGG handelt. Schiedssprüche können bei einem Wirtschaftsgericht entsprechend den in der uaWPO genannten Gründen angefochten werden und das Wirtschaftsgericht ist gemäß den Anforderungen des Art. 80 Abs. 5 uaWPO verpflichtet, das Verfahren im Fall einer zwischen den Parteien bestehenden Schiedsvereinbarung und dem Bestehen einer der Parteien auf die Durchführung von ebendiesem zu beenden.

Damit wird das Recht der Klägerin auf Zugang zu einem Gericht nicht verletzt und die Schiedsvereinbarung über die Übertragung der Streitigkeit auf ein Schiedsgericht erfüllt die gesetzlichen Anforderungen.

Unter diesen Umständen fanden die Argumente der Kassationsbeschwerde in der Gerichtssitzung keine Bestätigung, sodass die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts der Stadt Kiew sowie die Entscheidung des Kiewer Wirtschaftsappellationsgerichts rechtskräftig und begründet sind und daher weder geändert noch aufgehoben werden können.

III. Anmerkung

1. Rechtslage

In dem oben angeführten Urteil geht es um die innerstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit, die Streitigkeiten zwischen ukrainischen Parteien (juristische und/oder natürliche Personen) betrifft. Sie wird in erster Linie durch das Gesetz der Ukraine aus dem Jahr 2004 „Über die Schiedsgerichte“ geregelt. Obwohl zunächst auf dem UNCITRAL-Modellgesetz aufgebaut, weicht der aktuelle Wortlaut des nationalen Schiedsgerichtsgesetzes deutlich vom Modellgesetz ab. Streitigkeiten, an denen eine ausländische Partei beteiligt ist, fallen nicht in die Zuständigkeit solcher inländischen Schiedsgerichte und können an ein internationales Schiedsgericht oder nationale Gerichte verwiesen werden.

Auf Antrag einer Partei setzt ein ukrainisches Gericht das von einer anderen Partei eingeleitete Verfahren wegen offensichtlicher Verletzung einer Schiedsvereinbarung aus und verweist die Parteien auf das Schiedsverfahren, es sei denn es stellt fest, dass die Vereinbarung nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar ist. Die genannten gerichtlichen Einwände sind spätestens mit der Abgabe der ersten Begründung des Beklagten zu erheben.

Die Frage der Rechtskräftigkeit und der Rechtshängigkeit regelt das ukrainische Verfahrensrecht nur teilweise.

Nach Art. 122 Abs. 2 der Zivilprozessordnung¹² lehnt der Richter die Einleitung eines Verfahrens ab, wenn ein Schiedsspruch in einer Streitigkeit zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen ergangen ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gericht die Vollstreckung des Schiedsspruchs verweigert oder aufgehoben hat und die Prüfung des Rechtsstreits im Schiedsverfahren unmöglich ist.

Eine ähnliche ausdrückliche Bestimmung enthält die Wirtschaftsprozessordnung nicht, sondern nur eine allgemeine Regel für die Beendigung des Verfahrens, wenn eine zuständige Instanz in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien über denselben Gegenstand und aus denselben Gründen entscheidet, Art. 80 Abs. 2 uaWPO¹³.

Zur Rechtshängigkeit bestimmt Art. 80 Abs. 5 uaWPO, dass das Verfahren zu beenden ist, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung abgeschlossen haben.

Dies gilt nach Auffassung der ukrainischen Literatur jedoch nur für Verfahren, die von der uaWPO erfasst sind. Handelt es sich bei einer der Parteien um eine natürliche Person, so ist Art. 205 uaZPO anwendbar. Auch in diesem Fall entfaltet der Schiedsspruch – bei nationalen Schiedsverfahren – materielle Rechtswirkung. Das Gericht stellt daraufhin alle weiteren Verhandlungen mit den gleichen Parteien über den gleichen Sachverhalt ein. Dies wird damit begründet, dass sich die uaZPO auf das Gesetz „Über die Schiedsgerichte“ und nicht das Gesetz „Über die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“¹⁴ beziehe. Demnach erstrecke sich die materielle Rechtskraft nur auf nationale Schiedssprüche¹⁵.

Des Weiteren erlaubt es Art. 53 Abs. 1 uaSchiedsGG den Parteien eines bereits anhängigen Schiedsverfahrens, dieses durch eine Vereinbarung zu beenden. Obwohl nicht ausdrücklich erwähnt, schließt eine solche Beendigung, wie jede andere Beendigung des Verfahrens, nach den allgemeinen Verfahrensregeln die Parteien von der Einleitung eines weiteren Schiedsgerichtsverfahrens über dieselbe Streitigkeit aus. Mit anderen Worten, dies würde die Schiedsvereinbarung in Bezug auf bestehende Streitigkeiten beenden. Das ukrainische Recht enthält jedoch keine spezifischen Regeln für die Beendigung einer Schiedsvereinbarung vor der Rechtshängigkeit des Schiedsverfahrens, sodass in der

Praxis die Gerichte auf die *lex fori* abstellen und allgemeine Regeln für die Beendigung von Verträgen anwenden, die in Kapitel 50 uaZGB festgelegt sind.

Selbst die Aufhebung eines Schiedsspruchs durch ein ordentliches Gericht führt nicht automatisch zur Beendigung der Schiedsvereinbarung in Bezug auf den vom Schiedsgericht beigelegten Streitfall. Die Aufhebung eines Schieds-

239 ▲▼

Shmatenko: Zur einseitigen Aufhebung einer Schiedsklausel in der Ukraine (WiRO 2018, 235)

spruchs hindert die Parteien nicht daran, das Schiedsverfahren erneut einzuleiten, Art. 51 uaSchiedsGG. Zu den Ausnahmen von dieser Regel gehören die Fälle, in denen die Aufhebung auf die Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung, auf die Nichtigkeit des Streitgegenstands, auf die Nicht-Schiedsfähigkeit des Streitgegenstands, auf eine Differenz, die nicht in Betracht gezogen wurde oder nicht unter die Bedingungen der Vorlage des Schiedsgerichtsverfahrens fällt, oder auf Entscheidungen über Angelegenheiten, die über den Rahmen der Vorlage des Schiedsgerichtsverfahrens hinausgehen, zurückzuführen ist.

Im Gegensatz zu internationalen Schiedsverfahren werden nationale Schiedsverfahren und damit verbundene Verfahren mit dem einzigen Anspruch, die Schiedsklausel vor den ordentlichen Gerichten als ungültig anzuerkennen – meist als Guerilla-Taktik verwendet – geführt. Trotz Kritik aus der Schiedsgerichtspraxis ist die jeweilige Gerichtspraxis fernab davon, als schiedsgerichtsfreundlich bezeichnet zu werden.

2. Zusammenfassung

Der in dem Urteil besprochene Sachverhalt betrifft eine von den zuvor erläuterten Konstellationen, weshalb dieser nachfolgend nochmals kurz zusammengefasst wird. Die PJSC „Dočirnij bank Sberbanku Rosii“ und die PJSC „Ukrvtorčermet“ schlossen einen Darlehensvertrag zur Eröffnung einer Kreditlinie ab. Diesen änderten die Parteien durch zahlreiche Nachträge. Eine dieser Änderungen betraf Ziff. 11.16, die durch die Nachtragsvereinbarung Nr. 5 v. 25.5.2015 eingefügt worden ist und eine Schiedsvereinbarung enthielt.

Im Oktober 2016 wandte sich die PJSC „Sberbank“ an die PJSC „Ukrvtorčermet“ und machte einen Anspruch auf Forderungseintreibung i.R.d. Darlehensvertrags geltend. Mit Beschluss des Wirtschaftsgerichts von Kiew v. 14.11.2016 wurde das Verfahren jedoch auf der Grundlage von Art. 80 Abs. 5 uaWPO eingestellt¹⁶. Dieser Ansicht folgte auch das Wirtschaftsappellationsgericht¹⁷.

Bei der Beendigung des Verfahrens ging das Wirtschaftsgericht von Kiew davon aus, dass bei bestehen einer Schiedsklausel zwischen den Parteien jede Partei im Falle einer Streitigkeit verpflichtet ist, die Streitigkeit einem Schiedsgericht vorzulegen. Insbesondere kann eine der Parteien des Vertrags sich nicht einseitig der Schiedsvereinbarung verweigern und vor dem Wirtschaftsgericht klagen, weil sie auf diese Weise ihre im Vertrag übernommenen Verpflichtungen verletzt¹⁸.

Folglich sei nach Ansicht der vorgenannten Gerichte eine Klage vor dem Wirtschaftsgericht einer juristischen Person bei Vorliegen einer Schiedsvereinbarung rechtswidrig und widerspräche dem Zweck des Abschlusses einer Schiedsvereinbarung. Diese sei von den Parteien nur deshalb abgeschlossen, um sicherzustellen, dass jede von ihnen eine Garantie dafür hat, dass sich die andere Partei im Streitfall an das Schiedsgericht wendet.

Das uaOWG beließ die beiden erstinstanzlichen Urteile unverändert, da sie die geltende Gesetzeslage widerspiegeln¹⁹. Der uaOGH ließ eine Revision nicht zu²⁰. Dies, weil die Art. 627, 629 uaZGB²¹ bestimmen, dass es den Parteien im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit freistehe, insbesondere beim Abschluss des Vertrags, die Ausgestaltung der Vertragsbedingungen so zu bestimmen, wie sie es für richtig erachten²². Ein so geschlossener Vertrag sei für die Parteien bindend. Dementsprechend ist, wenn die

Parteien eine Vereinbarung über die Übertragung der Streitigkeit auf das Schiedsgericht getroffen haben, nach Art. 80 Abs. 5 uaZPO das Verfahren einzustellen.

Art. 12 uaWPO bestimmt, dass die Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte im Streitfall auf ein Schiedsgericht übertragen werden kann, mit Ausnahme von Streitigkeiten über die Ungültigkeitserklärung von Handlungen sowie von Streitigkeiten, die sich bei Abschluss, Änderung, Beendigung und Ausführung von Wirtschaftsverträgen im Zusammenhang mit der Befriedigung staatlicher Bedürfnisse ergeben, sowie bei Streitigkeiten, die in Art. 12 Abs. 4 uaWPO festgelegt sind und bei anderen in Gesetzen festgelegten Streitigkeiten²³.

Die in der Kassationsbeschwerde vorgetragene Verletzung der Verfassung der Ukraine, des ukrainischen Gesetzes „Über das Justizsystem der Ukraine und den Status der Richter“ durch die angerufenen Gerichte im Hinblick auf den Entzug des Rechts des Klägers, seinen Fall durch ein Gericht zu überprüfen, dem er durch ein Verfahrensgesetz zugewiesen ist, greifen nach Ansicht des uaOWG durch. Dies, da es sich bei dem benannten Schiedsgericht um eines nach dem Gesetz der Ukraine „Über die Schiedsgerichte“²⁴ handele²⁵ und die Parteien der Streitigkeit verpflichtet seien, sich an das Schiedsgericht zu wenden, wenn zwischen den Parteien zuvor eine Vereinbarung über die Übertragung der Streitigkeit auf das Schiedsgericht getroffen wurde. Außer der Tatsache, dass die andere Partei auf die Beilegung der Streitigkeit vor einem Wirtschaftsgericht besteht, deutet nichts auf eine Verletzung des Rechts des Klägers auf Zugang zum Gericht und auf seine Zustimmung hin, den Antrag auf Schutz vor Gericht abzulehnen.

3. Einklang mit der früheren Rechtsprechung

Dieses Ergebnis spiegelt auch die Ansicht des ukrainischen Verfassungsgerichts wider²⁶. Nach dessen Ansicht bestehe die Aufgabe des Schiedsgerichts darin, die Rechte und Interessen von natürlichen und juristischen Personen durch umfassende Betrachtung und Lösung von Streitigkeiten im Einklang mit dem Gesetz zu schützen, Art. 3 uaSchiedsGG. So findet vor einem Schiedsgericht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise der Schutz der verletzten Rechte und Interessen statt, der nur mit der Zustimmung der Parteien durch eine entsprechende Vereinbarung, die für die Parteien verbindlich ist, erfolgen kann. Infolgedessen werde einem Kläger unter Berücksichtigung des Bestehens einer zwischen den Parteien geschlossenen Schiedsvereinbarung, die den Anforderungen des ukrainischen Gesetzes „Über Schiedsgerichte“ entspricht

Shmatenko: Zur einseitigen Aufhebung einer Schiedsklausel in der Ukraine (WiRO 2018, 235)

240 ▲▼

und gültig ist, nicht das Recht und die Möglichkeit entzogen, seine Rechte zu schützen oder seine legitimen Interessen zu verteidigen²⁷.

Die o.g. Schlussfolgerung setzt die vorhergehende Rechtsprechung²⁸ und Rechtsansicht des uaOWG fort. So interpretierte das uaOWG bereits 2002 die Bestimmungen des Art. 80 uaWPO dahingehend, dass den Wirtschaftsgerichten keine Verpflichtung auferlegt wird, das Verfahren bei Bestehen einer Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichts zu beenden. Dementsprechend sei das Wirtschaftsgericht, falls es angerufen wird, nicht daran zu hindern, die Streitigkeit in der Sache zu prüfen. Gleichzeitig ist das uaOWG der Ansicht, dass der einzige Ausschluss der Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte in diesem Artikel in Bezug auf Schiedsklauseln erfolgt²⁹.

Doch selbst in dem Fall, dass die Forderung vom ukrainischen Gericht akzeptiert wird, hängt die endgültige Entscheidung über die Begründetheit von mehreren Faktoren ab.

Der erste und wichtigste Faktor ist die Position der anderen Partei in Bezug auf die Zuständigkeit eines ordentlichen ukrainischen Gerichts. Die Beklagte kann sich auf das Letztere rügelos einlassen oder auch nicht. Wenn die Beklagte der Zuständigkeit des ordentlichen ukrainischen Gerichts nicht widerspricht, wird die ursprüngliche Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines oder mehrerer ausländischer Gerichte als

nicht mehr gültig angesehen werden und die Streitigkeit wird durch das tatsächlich angerufene Gericht beigelegt. Alternativ kann sich die Beklagte auf die Gerichtsstandsvereinbarung berufen und das ordentliche ukrainische Gericht auffordern, das Verfahren zu beenden. In einem solchen Fall entscheidet das ukrainische Gericht über die Gültigkeit und Vollstreckbarkeit der Gerichtsstandsvereinbarung. Letzteres ist in der Tat der zweite wichtige Faktor, um zu entscheiden, ob das Gericht mit der Prüfung der Klage in der Sache fortfahren und ein endgültiges Urteil darüber fällen kann.

Erachtet das ordentliche Gericht die Gerichtsstandsvereinbarung als ungültig oder nicht durchsetzbar, so hindert die bloße Tatsache ihres Bestehens das Gericht nicht daran, den Rechtsstreit in der Sache zu lösen und seine Zuständigkeit zu bejahen.

Stellt das Gericht etwas Anderes fest, kann das Verfahren nach z.B. einer entsprechenden Bestimmung eines anwendbaren Rechtshilfeabkommens der Ukraine, ungeachtet des „Schweigens“ des Art. 80 uaWPO, beendet werden. Gleichzeitig ist es notwendig, dass die Beklagte einen Antrag auf Beendigung des Verfahrens spätestens bei der Abgabe ihrer ersten Stellungnahme zum Inhalt der Streitigkeit stellen sollte.

Auch 2011 interpretierte und definierte das Plenum des OWG der Ukraine in seinen Auslegungen „Über bestimmte Fragen der Praxis der Anwendung der Wirtschaftsprozessordnung der Ukraine durch Gerichte erster Instanz“ die Beendigung des Verfahrens als eine Form der Beendigung des Verfahrens ohne eine abschließende gerichtliche Entscheidung nach Entstehung von Gründen nach der Einleitung eines Verfahrens, unter deren Umständen es nach dem Gesetz unmöglich ist, ein Gerichtsverfahren durchzuführen³⁰.

Ziff. 4.2.3 der o.g. Ausführungen stellen klar, dass das Verfahren in diesem Fall unter Bezugnahme auf Art. 80 Abs. 1 uaWPO beendet wird, wenn bei der Prüfung des Falls festgestellt wird, dass eine schriftliche Vereinbarung der Parteien über die Übertragung der Streitigkeit an das Schiedsgericht besteht, Art. 80 Abs. 5 uaWPO. Die Parteien einer solchen Vereinbarung haben das Recht, eine solche sowohl vor als auch nach der Einleitung eines Verfahrens zu schließen. Im letzteren Fall wird das Verfahren unter Bezugnahme auf die spezifizierte Norm der uaWPO beendet³¹.

Wird eine Schiedsvereinbarung vor der Einleitung des ordentlichen Verfahrens geschlossen, so gilt diese als vereinbart, es sei denn die Beklagte hat keine Einwände gegen die Prüfung der Sache durch das Wirtschaftsgericht erhoben, da dann die Streitigkeit durch dieses beigelegt wird. Dies sei dann der Fall, wenn die Beklagte auf die Schiedsvereinbarung Bezug nimmt, diese Schiedsvereinbarung gültig ist und ist sie weder für ungültig noch für nicht vollstreckbar erklärt worden ist und die Beklagte auf die Beilegung der Streitigkeit durch das Schiedsgericht besteht³².

In einem solchen Fall muss das Wirtschaftsgericht das Verfahren gemäß Art. 80 Abs. 5 uaWPO beenden. Es sei jedoch anzuführen, dass die Schiedsvereinbarung keinen Verzicht auf das Recht auf Anrufung des Gerichts darstelle, sondern eine Möglichkeit zur Durchsetzung des Rechts sei³³.

Das Plenum des uaOWG wies ferner darauf hin, dass das uaSchiedsGG ausschließlich das Recht und nicht die Verpflichtung der Parteien enthält, sich an das Schiedsgericht zu wenden. Darüber hinaus sei der Wille beider Parteien erforderlich, um in einem Schiedsgericht zur Abwägung eines wirtschaftlichen Streits in der Sache aufzutreten. In Ermangelung des Willens der Klägerin, vor dem Schiedsgericht zu klagen, beraube sie die geltende Gesetzgebung der Ukraine in keiner Weise des verfassungsmäßigen Rechts, sich an ein Wirtschaftsgericht zu wenden³⁴.

In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Praxis des uaOWG in dieser Frage, wie so oft, nicht als konsistent bezeichnet werden kann. So hat der uaOWG am 12.12.2016 in der Rechtssache Nr. 910/10260/16 insbesondere festgestellt:

„Es besteht für die Parteien eine ausschließliche rechtliche Möglichkeit und keine Verpflichtung, sich an das Schiedsgericht zu wenden. Denn eine solche Berufung auf die Einrede der Schiedsklausel setzt den Willen beider Parteien voraus, d. h. das Bestehen einer Vereinbarung über die Übertragung dieser Streitigkeit auf das Schiedsgericht. Nur in Anwesenheit des Willens beider Parteien, der sich in einem übereinstimmenden Antrag an das Gericht manifestiert, ist das Wirtschaftsgericht verpflichtet, das Verfahren zu beenden.“³⁵

4. Ergebnis

Aus dem zuvor Gesagten ergibt sich, dass die Praxis des uaOWG in dieser Frage nicht konsistent ist. Jedoch ist ein Trend erkennbar, dass ohne eine erkennbare rügelose Einlassung die einseitige Aufhebung einer Schiedsklausel und Klage vor dem Wirtschaftsgericht nicht möglich ist.

- * *Leonid Shmatenko* ist Rechtsanwalt in der Kanzlei LALIVE in Genf, Doktorand am Lehrstuhl für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und Lehrbeauftragter für Investitionsschutzrecht an der Nationalen Technischen Universität „Kiewer Polytechnisches Institut *Ihor Sikorskyj*“.
- 1 Übersetzung des Urteils des OWG der Ukraine v. 2.2.2017, Az.: 910/18531/16, <http://www.reyestr.court.gov.ua/Review/65009730> durch den Autor. Urteil zu Art. 80 Abs. 5 uaWPO; Art. 205 uaZPO; Art. 627, 629 uaZGB. Aufgrund sicherheitstechnischer Vorkehrungen ist das ukrainische Gerichtsentscheidungsregister nicht aus dem Ausland abrufbar. Es empfiehlt sich der Einsatz eines ukrainischen Proxy-Servers oder VPNs. Eine Liste ukrainischer Proxies ist abrufbar unter <https://www.proxynova.com/proxy-server-list/country-ua/>. Eine Anleitung wie ein Proxy-Server einzurichten ist, ist unter folgender Adresse auffindbar http://www.chip.de/bildergalerie/Anleitung-So-richten-Sie-in-jedem-Browser-einen-Proxy-Server-ein-Galerie_53749329.html.
- 2 Wirtschaftsprozessordnung der Ukraine (uaWPO), Gesetz v. 6.11.1991, i.d.F. v. 5.10.2016, Nr. 1798-XII, <http://zakon1.rada.gov.ua/laws/show/1798-12>.
- 3 Nachfolgend: uaHGB.
- 4 Nachfolgend: uaSchiedsGG.
- 5 Nachfolgend: uaZGB.
- 6 Nachfolgend: uaWPO.
- 7 *Anm. des Übersetzers:* Tochterbank der *Sberbank* Russlands.
- 8 03142, Kiew, ul Zabolotny, d. 150, Gebäude A, Büro 25 (Bescheinigung über die Registrierung eines ständigen Schiedsgerichts v. 15.3.2013, ausgestellt vom Staatlichen Registrierungsdienst der Ukraine).
- 9 Siehe: <http://arbitrate.com.ua>.
- 10 A.a.O.
- 11 Durch Autor gekürzt. Der Garantievertrag Nr. 1 enthielt eine mit Ziff. 11.16 der Nachtragsvereinbarung Nr. 5 v. 25.5.2015 zur Darlehensvereinbarung übereinstimmende Schiedsklausel.
- 12 Zivilprozessordnung der Ukraine (nachfolgend: uaZPO), Gesetz v. 18.3.2004, Nr. 1618-IV, <http://zakon1.rada.gov.ua/laws/show/1618-15/page>.
- 13 *Shmatenko/Markov*, Wirtschaftsgerichtsbarkeit und Schiedsgerichtsbarkeit in der Ukraine, JOR, Bd. 53 (2012) 2. Halbjahr, S. 207 ff. (219).
- 14 Gesetz der Ukraine „Über die Internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“, Gesetz v. 24.2.1994, Nr. 4003-XII, <http://zakon1.rada.gov.ua/laws/show/4002-12>.
- 15 *Shmatenko/Markov*, Fn. 12, S. 220 m.w.N.
- 16 Wirtschaftsgericht der Stadt Kiew, Urteil v. 14.11.2016, Az.: 910/18531/16, <http://www.reyestr.court.gov.ua/Review/62715949>.
- 17 Wirtschaftsappellationsgericht der Stadt Kiew, Urteil v. 22.12.2016, Az.: 910/18531/16, <http://www.reyestr.court.gov.ua/Review/63673311>.
- 18 Siehe Fn. 16.
- 19 OWG Ukraine, Urteil v. 22.2.2017, Az.: 910/18531/16, <http://www.reyestr.court.gov.ua/Review/65009730>.
- 20 OGH Ukraine, Urteil v. 23.6.2017, Az.: 910/18531/16, <http://www.reyestr.court.gov.ua/Review/67407880>.
- 21 Zivilgesetzbuch der Ukraine v. 16.1.2003, Nr. 435-IV, <http://zakon2.rada.gov.ua/laws/show/435-15>. Eine englische Fassung des Zivilgesetzbuchs ist verfügbar unter: http://teplydim.com.ua/static/storage/filesfiles/Civil%20Code_Eng.pdf.
- 22 Siehe im Detail *Blank*, Das allgemeine Leistungsstörungenrecht in Deutschland und in der Ukraine: ein Vergleich, 2009, S. 143; *Heim*, Mobiliarsicherheiten nach ukrainischem Recht: Eine rechtsvergleichende Untersuchung mit dem deutschen Recht unter besonderer Berücksichtigung des ukrainischen Registers für Mobiliarsicherheiten, 2016, S. 77.
- 23 Zur Schiedsfähigkeit unter Art. 12 uaWPO siehe *Shmatenko/Bevz*, Die Schiedsfähigkeit gesellschaftsrechtlicher Streitigkeiten in der Ukraine, SchiedsVZ 2017, S. 300 ff.
- 24 Gesetz der Ukraine „Über die Schiedsgerichte“, Gesetz v. 11.5.2004, Nr. 1701-IV, <http://zakon2.rada.gov.ua/laws/show/1701-15>.
- 25 Siehe dazu auch EGMR, *Regent Company vs. Ukraine*, Urteil v. 3.4.2008, Az.: 773/03, Rdnr. 54.
- 26 Verfassungsgericht der Ukraine, Urteil v. 10.1.2008, Az.: Nr. 1-rp/2008, <http://www.ccu.gov.ua/sites/default/files/ndf/1-rp/2008.doc>.

Verfassungsgericht der Ukraine, Urteil v. 10.1.2008, Az.: Nr. 1-rp/2008,
28 <http://www.ccu.gov.ua/sites/default/files/ndf/1-rp/2008.doc>.
OWG, Beschluss, v. 20.10.2015, Az.: 904/3608/15,
29 <http://www.reyestr.court.gov.ua/Review/52613725>; OWG, Beschluss v. 6.10.2015, Az.:
918/362/15, <http://www.reyestr.court.gov.ua/Review/51990074>.
30 Schreiben des OWG der Ukraine „Über die Vereinheitlichung der Gerichtspraxis bei der Lösung
von Streitigkeiten durch die Handelsgerichte, an denen Nichtansässige beteiligt sind, v. 1.1.2009,
<http://zakon1.rada.gov.ua/laws/show/n0001600-09>; Klarstellungen des Präsidiums des OWG
„Über einige Fragen der Praxis bei der Prüfung von Fällen, die ausländische Unternehmen und
Organisationen betreffen“, Nr. 04-5/608 v. 31.5.2002 i. d. F. v. 9.11.2009,
http://zakon2.rada.gov.ua/laws/show/v_608600-02.
31 Beschluss des Plenums des OWG der Ukraine „Über bestimmte Fragen der Praxis der Anwendung
32 der WPO der Ukraine durch Gerichte erster Instanz“ v. 26.12.2011, Nr. 18, i.d.F. v. 14.7.2016,
33 <http://zakon5.rada.gov.ua/laws/show/v0018600-11>.
34 A.a.O.
35 A.a.O.
A.a.O.
A.a.O.
OWG Ukraine, Urteil v. 12.12.2016, Az.: 910/10260/16,
<http://reyestr.court.gov.ua/Review/63478993>.